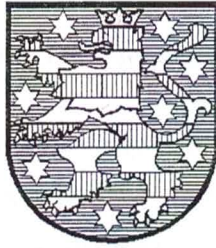


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **4. März 2020** für Recht erkannt:

- I. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
- II. Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot bezüglich Afghanistan gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG besteht; der Bescheid des Bundesamtes vom 09.01.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- III. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger $\frac{3}{4}$, die Beklagte $\frac{1}{4}$.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

1) Der 1977 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Paschtune, Sunnit, verheiratet und beantragte am 20.08.2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter einschließlich der Zuerkennung von internationalem Schutz.

Im Rahmen der Erstanthörung am selben Tage, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab der Kläger an, dass er zusammen mit seiner Ehefrau und seiner Tochter von Kabul nach Dubai und dann weiter in ein unbekanntes Land geflohen sei. Dort hätten sie sich ein paar Tage in einer Privatwohnung aufgehalten, ehe sie mit einem PKW nach Deutschland eingereist seien. Er habe ein Bekleidungsgeschäft und eine Drogerie in Afghanistan betrieben.

Ausweislich eines Vermerks des Bundesamtes vom 20.08.2014 sei die afghanische Staatsangehörigkeit des Klägers nicht bewiesen, könne aufgrund der perfekten Beherrschung der

Sprache Dari jedoch angenommen werden. Der Kläger habe ein russisches Visum für ein Studium in Russland erhalten, doch dort nie begonnen. Vielmehr habe er zwei Jahre in Russland gearbeitet. In Afghanistan habe er 12 Jahre die Schule besucht.

Im Rahmen der Anhörung am 06.11.2014, auf deren Niederschrift ebenfalls Bezug genommen wird, gab der Kläger im Wesentlichen zu Protokoll, dass er seinen Personalausweis, seinen Reisepass und die Kopie einer Heiratsurkunde seinem Schlepper habe überlassen müssen. Für die Ausreise hätte er für sich, seine Frau und sein Kind zusammen 40.000 US-Dollar aufbringen müssen. Deshalb habe er sein Geschäft und seine Wohnung verkauft. Dann habe er seine Frau und sein Kind genommen, die Christen seien, weshalb es dort für sie gefährlich sei. In Kabul habe er im Haus seiner Familie gewohnt. Vom August 2011 bis August 2012 habe er in Russland gelebt. Er habe sich dort geschäftlich in Sankt-Petersburg betätigen wollen. Er könne nicht länger mit seiner Frau und seinem Kind in Afghanistan leben, da das Kind eher seiner Frau ähnele. Darüber hinaus sei seine Frau Christin. Seine Frau habe zwar einen russischen Pass, sei aber gebürtige Moldauerin. Nach Russland könne er nicht, weil ihm dort keine Dokumente ausgestellt würden. Seine Frau habe sinetwegen alles aufgegeben, als sie schwanger geworden sei. In Afghanistan gebe es keinen Staat, jeder habe eine Waffe. Wenn er mit seiner Frau und dem Kind auf den Markt gehe, um etwas zu kaufen und jemand sieht, dass sie Russen seien, dann nehme er seine Waffe und erschieße sie.

Auf den Inhalt der ergänzenden Stellungnahme seines vormaligen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Steiger, vom 23.11.2015 wird Bezug genommen (Blatt 69 ff. der Bundesamtsakte).

2) Mit Bescheid vom 09.01.2017, auf dessen Gründe im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote weder nach § 60 Abs. 5 noch nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 4.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6).

Ausweislich eines Aktenvermerkes ist der Bescheid als Einschreiben am 09.01.2017 zur Post gegeben worden (Blatt 125 der Bundesamtsakte).

II.

Am 19.01.2017 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Weimar erheben und in der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2020 nach teilweiser Rücknahme nur noch beantragen,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot bezüglich Afghanistan zu seinen Gunsten besteht und den Bescheid des Bundesamtes vom 09.01.2017 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Mit Beschluss vom 01.02.2017 erklärte sich das Verwaltungsgericht Weimar für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Meiningen (Az.: 5 K 20083/17 We).

Zur Begründung ließ der Kläger auf sein bisheriges Vorbringen Bezug nehmen und ergänzend ausführen, dass sich seine Frau, die orthodoxe Christin sei, während ihres Aufenthaltes in Afghanistan stets im Haus habe verstecken müssen, da sie auf der Straße Angriffen und Bedrohungen ausgesetzt gewesen sei. Sie habe aufgrund eines eigenen Fluchtschicksals damals auch nicht in Moldawien leben können. In Afghanistan seien sie wie Staatsfeinde behandelt worden, da sie Christen seien, helle Haut, helle Haare sowie blaue Augen hätten. Er, der Kläger, habe stets Angst gehabt, wenn er abends von der Arbeit heimgekommen sei, seine Ehefrau oder sein Kind getötet vorzufinden. Schließlich würde es ihm im Falle einer Rückkehr nicht möglich sein, den Unterhalt für die gesamte Familie zu erwirtschaften, da er zwei minderjährige Kinder, 2013 und 2015 geboren, habe.

Für die Beklagte hat das Bundesamt Klageabweisung beantragte und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 06.12.2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Mit Beschluss vom 09.01.2020 auf dessen Gründe Bezug genommen wird, bewilligte das Verwaltungsgericht Meiningen dem Kläger Prozesskostenhilfe bezüglich eines Abschiebungsverbotes und ordnete ihm insoweit seinen Bevollmächtigten bei.

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 04.03.2020 wird Bezug genommen.

Die Bundesamtsakte (eine Heftung) lag dem Gericht vor und war Grundlage seiner Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Bundesamtes über die Klage verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten auf die entsprechende Vorschrift des § 102 Abs. 2 VwGO im Ladungsschreiben hingewiesen worden sind.

Soweit der Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2020 hat zurücknehmen lassen, war das Verfahren unter entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Soweit er die Klage aufrechterhalten hat, ist diese zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 09.01.2017 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten, als ihm die Beklagte (auch) Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG versagt hat. Ihm steht ein solcher Anspruch auf Verpflichtung zur Feststellung unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheids zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Bei dem nationalen Abschiebungsschutz auf der Grundlage der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319, juris, Rn. 16), wobei § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG auf Grund seiner verfassungskonformen Anwendung gegenüber § 60 Abs. 5 AufenthG materiell nachrangig ist (BayVGh, B. v. 04.08.2015 - 13a ZB 15.30032 -, juris, Rn. 9).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Maßstab ist hierbei die beachtliche Wahrscheinlichkeit. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren.

Zwar hat der Kläger nicht dargelegt, dass ihm in Afghanistan eine durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Doch die Annahme einer unmenschlichen Behandlung kommt vorliegend aufgrund der humanitären Lage in Afghanistan und der besonderen persönlichen Situation zum Tragen. Schlechte humanitäre Bedingungen können auch eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, a. a. O., Rn. 25; EGMR, Urteile vom 17.07.2008 - 25904/07 - (NA./United Kingdom), Rn. 115; vom 28.06.2011 - 8319/07 and 11449/07 - (Sufi and Elmi/United Kingdom), Rn. 217 und vom 09.04.2013 - 70073/10 and 44539/11 - (H. and B./United Kingdom), Rn. 91). Humanitäre Verhältnisse verletzen jedoch nur dann Art. 3 EMRK, wenn der Betroffene bei seiner Rückkehr einer besonderen Ausnahme-situation ausgesetzt wird und die humanitären Gründe gegen seine Ausweisung zwingend sind (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, a. a. O., Rn. 25 mit Verweis auf EGMR, Urt. v. 28.06.2011, a. a. O., Rn. 278). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer der Vorschrift des Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 09. 11.2017 – A 11 S 789/17 –, Rn. 36, juris und BayVGh, B. v 30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 -, Rn. 5 juris, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris ; BayVGh, B. v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris). Hierbei ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, a. a. O., LS 2; EGMR, Urt. v. 28.06.2011, a. a. O., Rn. 265, 301 und 309). Der Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist vorrangig Kabul (vgl. zu den Flugverbindungen nach Afghanistan: AA vom 31.05.2018, a. a. O., S. 29; vgl. zum internationalen Flughafen in Kabul: BFA vom 29.06.2018, a. a. O., S. 222 f.).

Im Falle des Klägers weisen die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage und die daraus resultierenden Gefährdungen, eine Intensität auf, dass in diesem Einzelfall von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist.

Die schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan und die Situation von Rückkehrern ergeben sich aus Folgendem:

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 27) und das ärmste Land der Region (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21 f.). So sind ausländische Investitionen in der ersten Jahreshälfte 2015 bereits um 30 % zurückgegangen, zumal sich die Rahmenbedingungen für Investoren in den vergangenen Jahren kaum verbessert haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und seit kurzem zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 176). Das rapide Bevölkerungswachstum stellt darüber hinaus eine weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Aufgrund der bewaffneten Konflikte ist der Anteil der notleidenden Bevölkerung 2016 um 13 Prozent gestiegen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Gerade im ländlichen Raum bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand groß (vgl. UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016).

Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: 55 % der Bevölkerung leben 2016/2017 unterhalb der Armutsgrenze, 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des inter-

nationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 36), wobei bei letzterem eine Verbesserung zu sehen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 27). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Im Süden und Osten gelten nahezu ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25 f.). Insgesamt wird geschätzt, dass 9,3 Millionen Afghanen 2017 dringend humanitäre Hilfe benötigen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 28). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 5).

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, wobei gleichzeitig die Löhne in Gebieten, die von Rückkehrströmen betroffen sind, signifikant gesunken sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes war die Arbeitslosenquote im Oktober 2015 bereits auf 40 % gestiegen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Die Analphabetenquote ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24). Gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, verlassen Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse ist extrem gering (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 5). Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes eher in größeren Städten realistisch (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22).

Der enorme Anstieg an Rückkehrern hat zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte in Afghanistan geführt, da hierdurch viele Afghanen zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen hinzukamen, die auf Grund des sich verschärfenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4). Bis Mitte Dezember 2016 wurden mehr als 530.000 Personen durch Konflikte neu innerhalb Afghanistans in die Flucht getrieben. 2015 sollen es zwischen 400.000 und 450.000 Menschen gewesen sein. Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich wird für das Jahr 2016 von zwischen 700.000 und 1.000.000 Rückkehrern aus Pakistan und aus dem Iran ausgegangen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staaten-dokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 184). Für das Jahr 2017 rechnete der UNHCR mit bis zu 650.000 zurückkehrenden Flüchtlingen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4).

Viele der Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten, Naturkatastrophen, nach Kabul, wo die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2005 und 2015 um 10 % auf ca. 3,5 Millionen Einwohner gestiegen ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 27 f., UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) und inzwischen auf geschätzte 5 - 7 Millionen Menschen angewachsen ist (Frederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 3/2017). Dort gehört die Wohnraumknappheit aufgrund der massiven Rückkehrströme zu den gravierendsten sozialen Problemen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 27; v. 14.09.2017, S. 28). Laut UNHCR (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) befindet sich Berichten zufolge ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgung.

Die Regierung hat sich jedoch ehrgeizige Reformziele gesteckt und plant unter anderem durch ein Stimulus-Paket Arbeitsplätze und Wachstum zu schaffen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.11.2015, S. 24; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Afghanistan befindet sich in einem langwierigen Wiederaufbauprozess (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 4). Zum Jahresende 2014 hat das Jahrzehnt der Transformation (2015–2024) begonnen, in dem Afghanistan sich mit weiterhin umfangreicher internationaler Unterstützung zu einem voll funktionsfähigen und fiskalisch lebensfähigen Staat im Dienst seiner Bürgerinnen und Bürger entwickeln soll, wofür Afghanistan verstärkt eigene Anstrengungen zugesagt hat (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 4). Im Mai 2016 startete das Projekt „Casa 1000“, mit dem eine Stromleitung von Tadjikistan nach Afghanistan errichtet und ab 2019 dem Energiemangel begegnet werden soll (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 25). Im Jahr 2016 betrug das Wirtschaftswachstum 1,5 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2). Die internationale Gemeinschaft unterstützt die afghanische Regierung maßgeblich dabei, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 22). Mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammen auch im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 2). Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt geprägt von den Nachwirkungen des Abzugs bis 2014 in größerer Zahl präsenter internationaler Truppen, der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Zugleich gibt es erhebliche Bemühungen internationaler Partner zur Wirtschaftsbelebung (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). In 2017 betrug das Wirtschaftswachstum 2,6 % (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum ist kurzfristig nicht in Sicht, wenn auch Afghanistan im Agrar- und Rohstoffbereich sowie durch seine geostrategische Lage über erhebliches Wachstumspotential verfügt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Das Vertrauen von Investoren und Verbrauchern in Afghanistan ist nach wie vor niedrig (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25). Ursache hierfür sind die schwierige Sicherheitslage sowie die vorherrschende Korruption und Unzuverlässigkeit des staatlichen Verwaltungsapparates (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 25).

Nachdem im Jahr 2011 nur 7,5 % der Bevölkerung über eine adäquate Wasserversorgung verfügten, hatten im Jahr 2016 46 % Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 25; vgl. auch UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender

vom 19.04.2016, S. 31). Im Jahr 2017 waren 25 bis 33 Prozent der afghanischen Bevölkerung an das Energieversorgungsnetz angeschlossen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.9.2017, S. 28). Durch den Bau von Straßen und Flughäfen konnte die infrastrukturelle Anbindung des Landes verbessert werden. Große wirtschaftliche Erwartungen sind an die zunehmende Erschließung der afghanischen Rohstoffressourcen geknüpft. Mit einem 2014 verabschiedeten Gesetz hierzu wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Investitionen in diesem Bereich verbessert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 177).

In Kabul herrscht eine erhebliche Wohnraumknappheit und die bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten sind einer extremen Belastung ausgesetzt (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33 f.). Rückkehrer enden häufig in überfüllten informellen Siedlungen, die großteils aus behelfsmäßigen Zelten oder Lehmhütten bestehen, die keinen geeigneten Schutz vor Kälte und Regen bieten, und wo nur beschränkt Zugang zu sauberem Wasser und zu medizinischer Versorgung herrscht (EASO vom 01.08.2017, a. a. O., S. 62; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33 f.). Auch geht der immense Zuzug mit schwindenden Arbeitsmöglichkeiten einher (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33).

Zwar liegen Erfahrungsberichte und Schilderungen dahingehend, dass gerade auch leistungsfähige erwachsene, männliche Rückkehrer ohne Unterhaltsverpflichtung in großer Zahl oder sogar typischerweise von Obdachlosigkeit, Hunger und Krankheit betroffen oder in Folge solcher Umstände sogar verstorben wären, nicht vor. Auch der UNHCR geht davon aus, dass alleinstehende, leistungsfähige Männer im berufsfähigen Alter ohne „vulnerable“ Merkmale unter bestimmten Umständen in der Lage sind, ohne die Unterstützung von Familie und Gemeinschaft in einer Umgebung zu leben und sich eine Existenz aufzubauen, die die notwendige Infrastruktur sowie Erwerbsmöglichkeiten zur Sicherung der Grundversorgung bietet und die unter tatsächlicher, staatlicher Kontrolle steht (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018, S. 125).

Bei auf sich allein gestellten jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern beurteilt sich die Wahrscheinlichkeit eines hohen Schädigungsniveaus danach, ob sie sich aufgrund einer noch im begrenzten Umfang vorhandenen Vertrautheit mit den Verhältnissen an ihrem Herkunftsort

in Afghanistan wieder in die dortige Gesellschaft eingliedern können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich in den letzten Jahren die humanitären Lebensbedingungen in Afghanistan zunehmend verschlechtert haben (Hess.VGH, U. v. 23.08.2019, 7 A 2750/15.A, Rz. 147 ff. - zitiert nach juris). Soweit ein junger, gesunder und arbeitsfähiger Mann weder über soziale Anbindungen in Afghanistan verfügt, noch eine der Landessprachen Dari oder Paschtu in einem für den Alltag ausreichendem Maße spricht, und auch weder über nennenswerte finanzielle Rücklagen verfügt, noch Verwandte oder Freunde im westlichen Ausland oder in einem Nachbarland von Afghanistan hat, die ihn finanziell unterstützen können, ist es ihm kaum möglich, eine anhaltende Beschäftigung oder fortlaufend Arbeit als Tagelöhner zu finden und so den existenziellen Lebensunterhalt zu sichern. Sind diese Umstände kumulativ gegeben, ist regelmäßig anzunehmen, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK gegeben sind.

Bei anderen jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern mit afghanischer Staatsangehörigkeit, die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, ist weiterhin davon auszugehen, dass sie grundsätzlich keinem hohen Schädigungsniveau ausgesetzt sind. Etwas anderes gilt wiederum dann, wenn besondere persönliche Umstände hinzutreten, die eine andere rechtliche Bewertung erfordern können. Werden solche besonderen Umstände geltend gemacht, bedarf es einer sorgfältigen Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls, um eine Prognose des individuellen Schädigungsniveaus treffen zu können.

Ausgehend von den vorstehenden Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu. Zwar ist er gesund und auch in einem arbeitsfähigen Alter, doch hat er unbeschadet der Tatsache, dass das Bundesamt bezüglich seiner aus Moldawien stammenden Ehefrau und zumindest eines Kindes die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht hat, Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten. Die Person des Klägers ist nämlich in dem vorliegenden Verfahren nicht isoliert, sondern als Teil eines Familienverbandes zu betrachten. Dies ergibt sich weniger aus dem Umstand, dass alles dafür spricht, dass seine leiblichen Kinder die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen, so dass die Abschiebungsandrohungen in die Russische Föderation möglicherweise unzutreffend sind (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Erlangung der Staatsbürgerschaft; Staatsbürgerschaft eines Kindes einer pakistanischen Mutter und eines afghanischen Vaters vom 08.01.2019, Dokument 1456038); vielmehr geht das erkennende Gericht im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 04.07.2019, 1 C 45/18, 1 C 49/18, 1 C 50/18 - juris, jeweils Rz. 15 und VG Meiningen, Urteil vom 09.10.2019, 5 K

20482/17 Me)) trotz des Umstands, dass die Ehefrau und die Kinder mangels Androhung der Abschiebung nach Afghanistan dorthin nicht zwangsweise verbracht werden können, bei lebensnaher Betrachtung davon aus, dass sie ihrem Ehemann nach Afghanistan folgen würden. Anhaltspunkte dafür, dass der sowohl in Afghanistan als auch nach der Flucht in Deutschland gelebte Familienverbund nicht fortgesetzt würde, sind nicht ersichtlich. Angesichts dessen geht das Gericht nach wie vor davon aus, dass es dem Kläger im Hinblick auf die dargestellte Wirtschafts- und Versorgungslage kaum möglich sein wird, alsbald ausreichenden Wohnraum und eine Anstellung zu finden, die wenigstens ein bescheidenes Existenzminimum einschließlich der medizinischen Versorgung für insbesondere das jüngste Kind garantiert. Finanzielle Unterstützung durch seine Ehefrau könnte der Kläger in Afghanistan mit Sicherheit nicht erwarten, da diese sich zum einen um die Kinder kümmern müsste, zum anderen, wie der Kläger im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamts anschaulich geschildert hat, als hellhäutige Ausländerin auf feindliche Ablehnung stoßen und somit keine Anstellung finden würde. Zudem ist es ohne bestehende soziale Netzwerke außerordentlich schwierig, sich ein neues Leben in Afghanistan aufzubauen und eine Erwerbstätigkeit zu finden (UNHCR Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018, S. 41).

Der Kläger verfügt des Weiteren weder über eigene finanzielle Rücklagen, noch hat er Verwandte oder Freunde im benachbarten Ausland (Iran), noch ist bekannt, dass er Verwandte oder Freunde im westlichen Ausland hätte, die ihn finanziell unterstützen könnten.

Bei einer Gesamtbetrachtung der persönlichen Lebensumstände des Klägers und seiner Familie sieht das erkennende Gericht vorliegend hinreichende Anhaltspunkte, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass er und seine Familie bei Rückkehr nach Afghanistan dem nach Art. 3 EMRK erforderlichen, hohen Schädigungsniveau ausgesetzt sein würden. Hiernach war das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot bezüglich Afghanistan gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen sind vorliegend nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Das Urteil ist zu Nr. I unanfechtbar.

Im übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Both-Kreiter